

06.07.2010

Gesetzentwurf

der Fraktion DIE LINKE

Gesetz zur Stärkung der Mitbestimmung von Schülerinnen und Schülern an Schulen

A Problem

Die Mitbestimmung an den Schulen in Nordrhein-Westfalen unterschätzt die Schülerinnen und Schüler in ihrer Ernsthaftigkeit, demokratische Prozesse mitgestalten zu können, und in ihren Bedürfnissen, diese Fähigkeiten zu zeigen.

Einerseits erwerben die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der politischen Bildung und vieler pädagogischer Prozesse demokratische Verfahrensweisen und vielfache Kompetenzen, andererseits werden sie als Hauptakteure in der Schule an den für sie wesentlichen Entscheidungen kaum beteiligt und in ihren Fähigkeiten, verantwortlich zu handeln, unterschätzt. Dies untergräbt letztlich die politische Bildungsarbeit an den Schulen, da ausge-rechnet im ureigensten Feld des Lebens und Arbeitens die Bemühungen um verantwortliches Handeln nicht zum Zuge kommen.

B Lösung

Die in § 66 Absatz 3 Schulgesetz NRW enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen zur Zusammensetzung der Schulkonferenzen werden zugunsten einer stärkeren Mitbestimmung von Schülerinnen und Schülern geändert.

C Kosten

Keine Kosten

Datum des Originals: 06.07.2010/Ausgegeben: 07.07.2010

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG)

Artikel I

Das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863), wird wie folgt geändert:

1. § 66 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 66

Zusammensetzung der Schulkonferenz

(1) Die Schulkonferenz hat bei Schulen mit

- a) bis zu 200 Schülerinnen und Schülern 6 Mitglieder, an Berufskollegs 12 Mitglieder,
- b) bis zu 500 Schülerinnen und Schülern 12 Mitglieder,
- c) mehr als 500 Schülerinnen und Schülern 18 Mitglieder, an Schulen mit Sekundarstufe I und II 20 Mitglieder.

(2) Die Schulkonferenz kann mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Erhöhung der Mitgliederzahl beschließen, wobei das Verhältnis der Zahlen nach Absatz 3 zu wahren ist.

(3) Mitglieder der Schulkonferenz sind die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die gewählte Vertretung der Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Schülerinnen und Schüler im Verhältnis

(3) Mitglieder der Schulkonferenz sind die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die gewählte Vertretung der Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Schülerinnen und Schüler im Verhältnis

Lehrerinnen und Lehrer : Eltern : Schülerinnen und Schüler

Lehrerinnen und Lehrer : Eltern : Schülerinnen und Schüler

1. an Schulen der Primarstufe
1 : 1 : 0

1. an Schulen der Primarstufe
1 : 1 : 0

2. an Schulen der Sekundarstufe I sowie an Schulen mit Primarstufe und Sekundarstufe I
3 : 2 : 2

2. an Schulen der Sekundarstufe I sowie an Schulen mit Primarstufe und Sekundarstufe I
3 : 2 : 1

- | | |
|---|---|
| <p>3. an Schulen der Sekundarstufe II
2 : 1 : 3</p> <p>4. an Schulen der Sekundarstufe I und II
2 : 1 : 3</p> <p>5. an Weiterbildungskollegs und dem Kolleg für Aussiedlerinnen und Aussiedler
1 : 0 : 1.</p> | <p>3. an Schulen der Sekundarstufe II
3 : 1 : 2</p> <p>4. an Schulen der Sekundarstufe I und II
2 : 1 : 1</p> <p>5. an Weiterbildungskollegs und dem Kolleg für Aussiedlerinnen und Aussiedler
1 : 0 : 1.</p> |
|---|---|

(4) An Berufskollegs mit bis zu 500 Schülerinnen und Schülern gehören der Schulkonferenz je ein Mitglied als Vertreterin oder Vertreter der Auszubildenden und der Auszubildenden mit Stimmrecht sowie je ein weiteres Mitglied als Vertreterin oder Vertreter der Auszubildenden und der Auszubildenden mit beratender Stimme an. An Berufskollegs mit mehr als 500 Schülerinnen und Schülern gehören der Schulkonferenz je zwei Mitglieder als Vertreterinnen und Vertreter der Auszubildenden und der Auszubildenden mit Stimmrecht an. Die Mitglieder mit Stimmrecht werden auf die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und der Schülerinnen und Schüler gemäß den Absätzen 1 und 3 angerechnet. Die Vertretung der Auszubildenden wird von der zuständigen Stelle gemäß § 71 des Berufsbildungsgesetzes benannt. Die im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung benennen die Vertretung der Auszubildenden.

(5) Die oder der Vorsitzende der Schulpflegschaft und die Schülersprecherin oder der Schülersprecher sind jeweils unter Anrechnung auf die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und der Schülerinnen und Schüler gemäß den Absätzen 1 und 3 Mitglieder der Schulkonferenz, sofern sie dies nicht ablehnen.

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt den Vorsitz in der Schulkonferenz. Sie oder er hat, ebenso wie im Falle der Verhinderung die ständige Vertretung, kein Stimmrecht. Abweichend hiervon gibt bei Stimmgleichheit ihre oder seine Stimme den Ausschlag. Die ständige Vertretung und die Verbindungslehrerinnen und -lehrer nehmen beratend an der Schulkonferenz teil.

(7) Die Schulkonferenz kann Vertreterinnen und Vertreter schulergänzender Angebote und Personen aus dem schulischen Umfeld als beratende Mitglieder berufen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Schule hat nicht nur für Schülerinnen und Schüler mehrere Funktionen wie die Qualifikations- und Personalisationsfunktion, sondern ebenfalls für die Gesellschaft.

Daher soll die Schule in Nordrhein-Westfalen junge Menschen nicht nur bilden und erziehen, sondern sie soll junge Menschen ebenso befähigen,

- selbstständig Entscheidungen zu treffen,
- Entscheidungen und Handlungen auf ihre Folgen hin abzuschätzen,
- im Sinne des Gemeinwohls zu überprüfen,
- Verantwortungsbewusstsein zu erlangen.

Insgesamt soll Schule Schülerinnen und Schüler zur Teilhabe am politischen Leben befähigen.

All dies beschreibt das Schulgesetz als Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule (vgl. Schulgesetz § 2).

Damit diese Befähigung aber nicht nur theoretisch erprobt wird, muss Schülerinnen und Schülern auch die Gelegenheit gegeben werden, sehr ernsthaft demokratische Prozesse in der Schule mitzugestalten. Daher soll ihr Stimmanteil in den Gremien erhöht werden, so dass ihre Bedeutung in der Schule stärker als bisher hervorgehoben wird.

Schülerinnen und Schüler sind neben den Lehrkräften die Hauptakteure in der Schule.

Wenn die Gesellschaft ihre Akteure in der Schule ernst nimmt und ihnen Aufgaben anvertraut, dann muss dieser Prozess auch mit der Übertragung von Verantwortung verbunden sein. Das gemeinsame Ringen um die beste Lösung und das gemeinsame Tragen von Verantwortung vermittelt staatsbürgerliche, demokratische Kompetenz.

Bärbel Beuermann
Wolfgang Zimmermann
Ralf Michalowsky
Michael Aggelidis
Hamide Akbayir
Ali Atalan
Gunhild Böth
Dr. Carolin Butterwegge
Anna Conrads
Özlem-Alev Demirel
Rüdiger Sagel